

Aushilfskräfte: Mini- und Midijobs

Viele Unternehmen greifen auf Aushilfskräfte zurück, weil sie mit ihnen flexibel und kurzfristig Auftragsspitzen ausgleichen könnten. Im Zusammenhang mit Mini- und Midijobs sind für Stuckateur-Fachbetriebe einige Besonderheiten zu beachten.

Eine geringfügige Beschäftigung - sogenannter Minijob - liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 EUR nicht übersteigt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR besteht hingegen eine Beschäftigung in der Gleitzone - sogenannte Midijobs.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht handelt es sich bei beiden Beschäftigungsverhältnissen um vollwertige Arbeitsverhältnisse. Sozialversicherungsrechtlich werden Mini- und Midijobs hingegen anders als vollwertige Beschäftigungsverhältnisse behandelt.

Gewerbliche Arbeitnehmer

Für geringfügig beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer gelten keine tariflichen Besonderheiten: Sie werden sowohl von dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages als auch von dem persönlichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge erfasst. Auch hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeit gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für die übrigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Angestellte

Geringfügig beschäftigte Angestellte sind dagegen aus dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren ausdrücklich ausgenommen worden - es ist daher kein ZVK-Beitrag abzuführen. Da auch die geringfügig beschäftigten Angestellten von dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages nicht erfasst werden, sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes **einschließlich der Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit zu beachten.**

Eine kompakte Übersicht zu den sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen bei Mini- und Midijobs finden Sie unter www.stuck-verband.de/info5-2015-minijob unter diesem Artikel im Anhang.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Aufzeichnungspflicht

info

Minijob und Midijob

Eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € nicht übersteigt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 850 € besteht eine Beschäftigung in der Gleitzone (sog. Midijob). Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen müssen Arbeitgeber einige sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten beachten, arbeitsrechtlich gelten für sie dagegen grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Sozialversicherung

Minijob

Der Arbeitgeber eines Minijobs muss Pauschalbeiträge zahlen: 13 % zur Kranken- und Rentenversicherung und 15 % zur Rentenversicherung. Der Minijobber muss einen Arbeitnehmeranteil von 3,7 % (2015) zur Rentenversicherung zahlen, den der Arbeitgeber für ihn abführt, es sei denn, der Minijobber ist eine rentenversicherungsfreie Person oder von der Rentenversicherungspflicht befreit (z. B. Beschäftigter einer Vollrente wegen Alters) oder aber, der Minijobber hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen.

Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Auch sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-)Beschäftigung mehr als ein Minijob ausgeübt wird, wird jeder weitere Minijob mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen - für mehr als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer geltenden - Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung werden nicht geringfügig versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigten und geringfügig entlohnte Beschäftigten nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigten generell versicherungsfrei bleiben.

Midijob

Der Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wird in der Gleitzone auf eine besondere - für den Arbeitnehmer günstigere - Weise berechnet. Für den Arbeitnehmer steigt der für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil zur Sozialversicherungslineal auf den vollen Arbeitnehmeranteil an. Auf diese Weise wird der Übergang zwischen einer abgrenzten geringfügigen Beschäftigung und einer beitragspflichtigen Beschäftigung für den Arbeitnehmer geglättet. Der Beitraganteil des Arbeitgebers wird nach den normalen Regeln berechnet. Die besonderen Regeln der Gleitzone spielen demnach für den Arbeitgeberanteil keine Rolle.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt auf ihrer Homepage (www.dau.de/deutsche-rentenversicherung) ein „Zielgruppenrechner“ bereit, der bei Eingabe des Arbeitsentgelts die Sozialversicherungsbeiträge berechnet. Auch jedes gängige Abrechnungsprogramm ist in der Lage, die Beiträge in der Gleitzone abzurechnen.

Kurzfristige Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigungen sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei und - soweit für den Arbeitgeber als auch für den kurzfristige Beschäftigten - abgabenfrei. In anderen als bei einem Minijob werden hier auch keine Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung fällig. Mit Einführung des Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 wurden auch die Höchstgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen ausgeweitet. Die Zulagen für kurzfristige Beschäftigten wurden auf drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angehoben. Die Regelung ist auf vier Jahre - bis zum 31. Dezember 2018 - begrenzt.

Steuern

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für Minijobber pauschal in Höhe von 2 % abführen, wenn er Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Andernfalls sind die individuellen Besteuerungsmerkmale heranzuziehen. Die im Minijob mehrere Minijobs gleichzeitig aus, ist die 2 %-Pauschalsteuer nicht zulässig, wenn die zusammengerechneten Arbeitsentgelte die Grenze von 450 € im Monat übersteigen. Werden mehrere Minijobs neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, so kann nur für den zünftig zuerst aufgenommenen Minijob die Möglichkeit der 2 %-Pauschalbesteuerung bestehen. Für die weiteren Minijobs gelten die individuellen Besteuerungsmerkmale.

(GE)